

Prüfungsordnung

für die Erteilung des wirtschaftswissenschaftlichen Abschlusses „Betriebswirt/in (VWA)“ der VWA München e.V. in der Fassung vom 01.09.2020, geändert am 01.09.2025.

Die VWA München e.V. hat mit Genehmigung des vom Bayerischen Ministerpräsidenten bestellten Staatskommissars am 11.08.2025 folgende Prüfungsordnung beschlossen.

Die Prüfungsordnung entspricht den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien in der Fassung vom 1. Januar 2019.

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Prüfungsziel & Regelstudienzeit.....	3
§ 2 Leistungspunkte.....	3
Abschnitt II: Zulassung zum Studium und Diplom-Abschluss.....	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium	3
§ 4 Abschlussvoraussetzungen für das Zertifikat (Diplom)	4
§ 5 Gegenstand, Art und Umfang des Diplom-Erwerbs.....	4
Abschnitt III: Prüfungen	4
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungen	4
§ 7 Notenberechnung	6
Abschnitt IV: Prüforgane.....	7
§ 8 Prüfungsausschuss.....	7
§ 9 Zulassungsausschuss.....	7
Abschnitt V: Verfahrensvorschriften.....	7
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfleistungen	7
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note	8
§ 12 Zeugnis und Wirtschafts-Diplom.....	8
§ 13 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	8
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	8
Abschnitt VI: Schlussbestimmungen.....	9
Anhang: Modulübersicht.....	10

Hinweis zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Personen jeglichen Geschlechtes (männlich, weiblich, divers).

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel & Regelstudienzeit

- (1) Die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung dient dem Nachweis, dass der Studierende in einem abgeschlossenen Studium an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie München für Führungsaufgaben in der Wirtschaft das erforderliche Wissen und Können erworben hat und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sach- und fachgerecht anzuwenden vermag.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) Nach erfolgreichem Studium wird der Abschluss ‚Betriebswirt/-in (VWA)‘ verliehen.

§ 2 Leistungspunkte

- (1) Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt.
- (2) ECTS-Punkte werden nur im Falle einer erfolgreichen Prüfungsleistung vergeben (Note ist mindestens ausreichend).
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 ECTS-Punkte erforderlich.

Abschnitt II: Zulassung zum Studium und Diplom-Abschluss

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zum Studium werden zugelassen:
 - Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer vergleichbaren Ausbildung
 - Hochschulzugangsberechtigte
- (2) Ausnahmeregelungen zur Zulassung zum Studium:

Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 (1) nicht erfüllen, können vorläufig zum Studium zugelassen werden, wenn ihre Vorbildung oder ihr beruflicher Werdegang sie prinzipiell dazu befähigt, das Studium zu absolvieren. Erforderlich sind hierzu mindestens ein Hauptschulabschluss mit der Durchschnittsnote „befriedigend“ und vier Jahre Berufserfahrung in einem wirtschaftlichen Betätigungsfeld oder gleichwertige Qualifikationen. Die Entscheidung über die vorläufige Zulassung zum Studium trifft der Zulassungsausschuss (s. § 9). Dies stellt sicher, dass für eine für den Bewerber im Hinblick auf seinen Lebensentwurf wesentliche Chance eine sachgerechte Entscheidung getroffen wird. Die endgültige Entscheidung des Zulassungsausschusses über die Zulassung zum Studium erfolgt erst dann, wenn der Studierende in einem Probestudium von zwei Semestern mindestens vier der dort angebotenen Module bestanden hat. Vor der endgültigen Zulassung stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die oben genannten Leistungen vorliegen.
- (3) Personen, die bei einer anderen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie den Studiengang Betriebswirt/in (VWA) endgültig nicht bestanden haben können nicht zugelassen werden.

§ 4 Abschlussvoraussetzungen für das Zertifikat (Diplom)

Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs setzt voraus

1. die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium (s. § 3),
2. ein ordnungsgemäßes Studium an der VWA München von in der Regel sechs Semestern,
3. den erfolgreichen Abschluss aller Prüfungsleistungen der Pflichtlehrveranstaltungen (s. § 5),
4. die nach Maßgabe des jeweils gültigen Curriculums erforderliche Mindestanzahl an Leistungspunkten (s. § 5),

Wenn der erfolgreiche Abschluss des Studienganges innerhalb von zwölf Semestern (Urlaubssemester nicht enthalten) nicht erreicht wird, gilt das Studienziel als endgültig nicht erreicht.

§ 5 Gegenstand, Art und Umfang des Diplom-Erwerbs

Gegenstand des Diplom-Erwerbes sind:

- alle Prüfungsleistungen aus den Pflichtveranstaltungen (vgl. Curriculum, s. Anlage)
- der Erwerb von Gesamt-ECTS-Punkten gem. § 2 Abs. 3

Ansonsten gilt der Diplom-Abschluss als nicht erreicht.

Abschnitt III: Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Es bestehen die Fachbereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Recht und Propädeutika; jedes Modul ist einem der Fachbereiche zugeordnet (s. Curriculum)
- (1) Jede Lehrveranstaltung schließt mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. Für jede bestandene Prüfung werden ECTS-Punkte vergeben. Das Modulhandbuch schreibt vor, ob eine Prüfungsleistung in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen ist.
- (2) Prüfungstermine werden rechtzeitig, in der Regel am Anfang des Semesters, bekannt gegeben. Kurzfristige Änderungen sind möglich.
- (3) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attests eines einschlägigen Facharztes oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.
- (4) Die Prüfungen sind als schriftliche Klausuren, mündliche oder alternative Prüfungsleistungen (z.B. Modularbeit oder mündliche Prüfung anstatt Klausur) zu erbringen.
 - a) Klausuren:
 - Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung vorgegebener Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist.
 - Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unterschreiten und soll 90 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der einzelnen Klausuren ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
 - Am Anfang des Semesters werden die Studierenden automatisch für die Klausuren angemeldet, die in ihrem Semester vorgesehen sind. Möchte ein

Student eine Klausur nicht mitschreiben, muss er sich aktiv abmelden. Die Abmeldung erfolgt in Form einer E-Mail an die Geschäftsstelle und kann kurzfristig am Tag der Klausur bis 30 Minuten vor Klausurbeginn erfolgen. Meldet sich ein Student nicht ab und schreibt die Klausur nicht mit, gilt diese als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

- Der Student hat die Möglichkeit, eine Klausur mitschreiben, obwohl sie nicht in seinem Semester vorgesehen ist. Dafür muss er sich aktiv anmelden. Die Anmeldung erfolgt bis zu drei Tagen vor dem Prüfungstermin in Form einer E-Mail an die Geschäftsstelle.
- Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig.

b) Mündliche Prüfleistungen:

- Mündliche Prüfungsleistungen können mündliche Abfragen, Prüfungsgespräche in kleinen Gruppen (max. 5 Personen) sowie Präsentationen oder Vorträge sein.
- Die Länge der mündlichen Prüfung ist passend zur Art des Moduls und dem Format der mündlichen Prüfung vom Dozenten zu bestimmen.
- Werden mündliche Prüfungen „online“ durchgeführt, so ist neben der mündlichen Prüfungsleistung durch den Dozenten auch eine Kamera-Authentifizierung des Prüflings mittels Studierendenausweis und Personalausweis durch Zeigen in die Kamera durchzuführen.
- Online durchgeführte Prüfungen sollten so gestaltet sein, dass eine „digitale Fernüberwachung der Prüfungsumgebung“ nicht notwendig ist und daher die Verwendung „unzulässiger“ Hilfsmittel zu keinem Vorteil gereichen.
- Wird die mündliche Prüfungsleistung als Alternative (etwa aus externer Veranlassung wie Pandemie) zu schriftlichen Klausuren erbracht, so orientiert sich die Dauer der mündlichen Prüfung an der Dauer der Klausuren. Dabei ist darauf zu achten, dass die Dauer bei allen Prüflingen möglichst gleiche Bedingungen herrschen. Der reine Prüfungsanteil der mündlichen Prüfung sollte 9 bzw. 13 Minuten (bei 60- bzw. 90-minütiger Klausur nicht unterschreiten).

c) Modularbeit:

- Die Modularbeit wird nach Vorgaben des/der Dozierenden auf Basis oder im Kontext des jeweiligen Studienmoduls angefertigt und eingereicht. Es handelt sich um eine selbstständige schriftliche Arbeit ohne Beschränkung der Hilfsmittel. Die Kandidaten sollen nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Themengebiets des Moduls kennen, spezielle Fragestellungen zuordnen und mit Rückgriff auf Lehrmaterialien selbstständig bearbeiten und/oder diskutieren können.
- Der Dozent benennt den Studierenden ein Thema oder weist Studierenden individuelle Themen so zu, dass individuelle Ergebnisse erwartet werden können.
- Die Themenveröffentlichung findet an dem Plantermin der Klausur statt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach Bekanntgabe des Themas sieben volle Tage, wobei der Tag der Themenveröffentlichung nicht zählt.
- Eine Modularbeit kann alternativ zu einer Klausur als Leistungsnachweis gefordert werden, wobei sich der Umfang an der Dauer der Klausur orientiert (1400 bis 1500 Worte für eine 60-minütige Klausur, 2100 bis 2250 Worte für eine 90-minütige Klausur, gerechnet jeweils ohne Titelblatt, Verzeichnisse und Anhang).

- Der Anhang der Modularbeit besteht mindestens aus einer schriftlichen Versicherung der Studierenden, dass sie ihre Arbeit selbstständig angefertigt haben.
- Das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ darf bei Modularbeiten nicht vorausgesetzt werden; stattdessen gibt der Dozent konkrete Anforderungen an Form und Inhalte explizit vor.
- Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

d) Wissenschaftliches Arbeiten und Hausarbeit:

- Die Hausarbeit wird im Rahmen des Moduls ‚Wissenschaftliches Arbeiten‘ angefertigt. Es handelt sich um eine selbstständige schriftliche Arbeit ohne Beschränkung der Hilfsmittel. Es werden theoretische und/oder praxisorientierte Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebiets bearbeitet und ausgewertet.
- Die Hausarbeit kann als Gruppenarbeit erstellt werden.
- Der Dozent benennt dem/den Studierenden ein Thema, bei dem die Wünsche der/des Studierenden berücksichtigt werden können (z.B. ein Thema aus dem beruflichen Umfeld). Die Hausarbeit ist anzumelden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.
- Die Hausarbeit hat einen vorgeschriebenen Umfang von zehn bis zwölf Seiten Fließtext (ohne Titelblatt, Verzeichnisse und Anhang; pro Teilnehmer der Gruppe bei Gruppenarbeit).
- Bei der Abgabe der Hausarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit wird von der Geschäftsstelle festgehalten. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Poststempel maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- Die Wiederholung der Hausarbeit bedarf eines schriftlichen Antrages an die Geschäftsstelle. Bei der Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden.

- (5) Nichtbestandene Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss notwendig sind, können bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von 5 Jahren nach dem ersten nichtbestandenem Prüfungsversuch erfolgen.
- (6) Bestandene Prüfungen oder andere Leistungsnachweise gleich welcher Art können zur Verbesserung der Note nicht noch einmal abgelegt werden.

§ 7 Notenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gesamtnote auf Basis der erforderlichen ECTS-Punkten (s. § 5 und § 2 Abs. 3) werden alle Einzelnoten mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
 - die Noten aller Pflichtmodule (s. Curriculum/Anhang)
 - diejenigen Wahlmodule mit den besten Noten bis die erforderlichen ECTS-Punkte (s. § 2 Abs. 3) erreicht sind

- (3) Alle Leistungsbewertungen zu bestandenen Modulen werden im Transcript of Records, sortiert nach den Fachbereichen BWL, VWL, RECHT, Propädeutika aufgelistet, unabhängig davon, ob sie bei der Berechnung der Zeugnisnote berücksichtigt wurden.

Abschnitt IV: Prüforgane

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen (inkl. Diplom-Prüfung).
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
- dem Studienleiter, der zugleich Vorsitzender ist, oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter,
 - dem vom bayerischen Ministerpräsidenten bestimmten Staatskommissar oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter,
 - mindestens einem vom Studienleiter bestimmten Dozenten.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sonderzulassungen zum Studium.
- (2) Der Zulassungsausschuss setzt sich zusammen aus
- dem Studienleiter, der zugleich Vorsitzender ist, oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter
 - mindestens einem vom Studienleiter bestimmten Dozenten.

Abschnitt V: Verfahrensvorschriften

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an der VWA München, an einer anderen Mitgliedsakademie des VWA Bundesverbandes sowie in einem der Prüfungsgebiete nach § 5 Abs. 1 an einer staatlichen oder staatlich-anerkannten Hochschule oder einem privaten Bildungsinstitut oder im Ausland erbracht worden sind, werden, falls keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) vorliegen, ganz oder teilweise angerechnet. Die Anrechnung bedarf einer Einzelfallprüfung. Bestandteile der Einzelfallprüfung sind die Inhalte, einschließlich der Workload (Zeitaufwand) und eine Note der anzurechnenden Leistungen.
- (2) Eine Studien- und Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der VWA München beantragt wurde.
- (3) Der Antrag auf Anrechnung obliegt der schriftlichen Form. Die Prüfung und Genehmigung der Anrechnung liegt in der Verantwortung des Studienleiters, der hierzu eine Stellungnahme des jeweiligen Modulverantwortlichen oder eines zuständigen Dozenten einholt.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen vergibt der Studienleiter eine dem VWA-Notensystem entsprechende Note.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

- (1) Es wird bei der Bildung der Gesamtnote nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. Die Gesamtnote kann wie folgt lauten:

Bewertung	Note	Beschreibung
Sehr gut	von 1,0 bis 1,5	Die Leistung entspricht den Anforderungen im besonderem Maße
Gut	von 1,6 bis 2,5	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.
Befriedigend	von 2,6 bis 3,5	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
Ausreichend	von 3,6 bis 4,0	Die Leistung weist zwar Mängel auf, aber im Ganzen entspricht sie den Anforderungen.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können nur folgende Noten, entsprechend der obigen Beschreibung, vergeben werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten.

§ 12 Zeugnis und Wirtschafts-Diplom

- (1) Nach Abschluss des Studiums wird dem Absolventen das Gesamtergebnis anhand eines Zeugnisses mitgeteilt. Der Absolvent erhält das Zeugnis postalisch.
- (2) Das Zeugnis beinhaltet (s. § 9):
- den Hinweis auf die gültige Prüfungsordnung
 - die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat
 - das Siegel der VWA München mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Dem Zeugnis wird ein Anhang mit der Auflistung der in die Gesamtnote eingeflossenen einzelnen Prüfleistungen beigelegt.

- (3) Zusätzlich zum Zeugnis wird dem Absolventen ein Wirtschafts-Diplom ausgehändigt. Es enthält die Gesamtnote aller eingeflossenen Prüfungsleistungen. Es ist mindestens von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem vom bayerischen Ministerpräsidenten bestimmten Staatskommissar oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Die Aushändigung des Wirtschafts-Diploms erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Es enthält als Anlage das Diploma-Supplement.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Einsicht in die Bewertung von Prüfungsleistungen kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note genommen werden.
- (2) Einwendungen gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind nur binnen eines

Monats nach Bekanntgabe der Note, spätestens binnen eines Monats nach Einsichtnahme zulässig. Sie sind gegenüber dem Studienleiter geltend zu machen und schriftlich zu begründen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt automatisch als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn der Studierende
- ohne triftige Gründe nicht zu einer Prüfung erscheint, zu der er angemeldet ist.
 - nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (z.B. Hausarbeit) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der VWA München unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest bzw. auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel während und nach Austeilung von Klausurunterlagen bei sich führt.

(5) Stört der Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann er nach einmaliger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen an diesem Prüfungstermin ausschließen.

(6) Gegen die o.g. möglichen Entscheidungen kann der Studierende innerhalb von vier Wochen beim Prüfungsausschuss schriftlich Beschwerde einreichen.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung tritt ab dem 01.09.2020, mit Änderung zum 01.09.2025 in Kraft und gilt für Studierende, die das Studium ab Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Anhang: Modulübersicht

Betriebswirt/in (VWA)

Fachbereich	Nr.	Modul	Sem	CP	Pflicht?
BWL	B1	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	1	5	j
BWL	B2	Grundlagen der Rechnungslegung	1	5	j
BWL	B3	Grundlagen der Besteuerung	1	5	
BWL	B4	Kosten- und Leistungsrechnung	1	5	j
PROP	B5	Business-Englisch	1	5	
PROP	B6	Wirtschafts- und Finanzmathematik	2	5	j
PROP	B7	Statistik und Datenanalyse	2	5	
VWL	B8	Volkswirtschaftliche Grundlagen	2	5	j
BWL	B9	Finanz- und Investitionswirtschaft	2	5	j
BWL	B10	Produktion	3	5	
BWL	B11	Controlling	3	5	
BWL	B12	Marketing Grundlagen & Digitales Marketing	3	5	j
RECHT	B13	Einführung in die Rechtsanwendung	3	5	j
RECHT	B14	BGB	3	5	
BWL	B15	Geschäftsprozess- und Datenmanagement	4	5	
BWL	B16	Grundlagen des Personalmanagements	4	5	
BWL	B17	IT-Management	4	5	
BWL	B18	Internationales Management	4	5	j
VWL	B19	Internationaler Handel und Finanzwissenschaft	4	5	
BWL	B20	Supply Chain Management	5	5	
PROP	B21.1 - 5	Wahlpflichtseminar (QM, Aktuelle Trends in der IT, Digitales Lernen und Wissensgenerierung, Wirtschaftspsychologie, Spezielle Themen der Ökonomie)	5	5	
VWL	B22	Wirtschaftspolitik (Europäische Geldpolitik)	5	5	j
PROP	B23	Aspects of Globalisation	5	5	
BWL	B24	Projektmanagement	6	5	
PROP	B25	Gesprächs- und Verhandlungsführung	6	5	
PROP	B26.1	Methodik Wissenschaftlichen Arbeitens	5 und 6	5	j
PROP	B26.2	Hausarbeit	5 und 6	5	j